

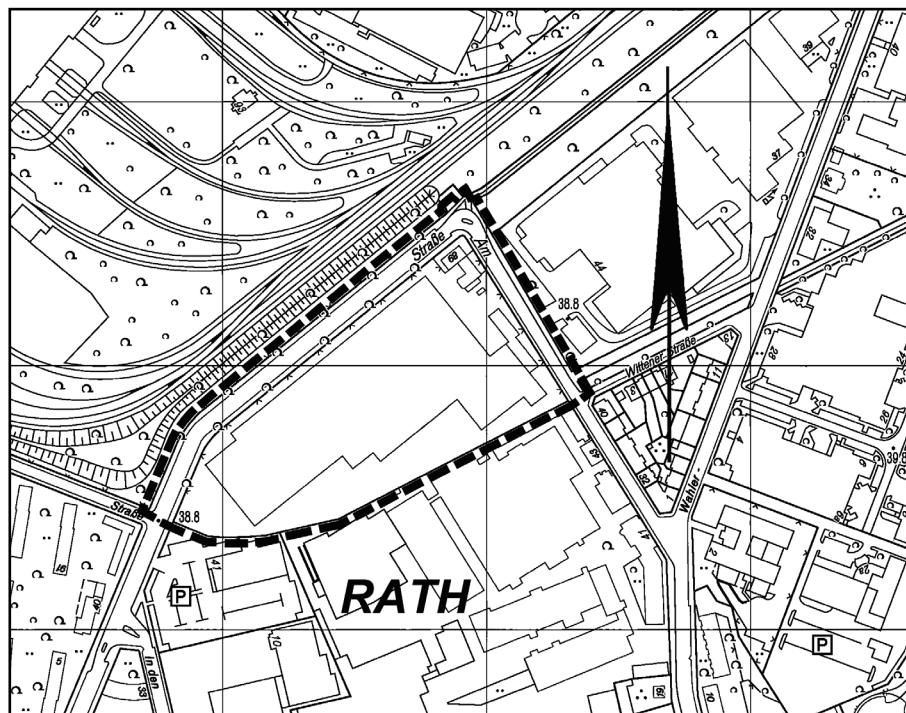


Änderung eines Bebauungsplanes wird rechtsverbindlich

Nachstehende Änderung des Bebauungsplanes ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am 17.11.2011 als Satzung beschlossen worden:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5681/16 - Bochumer Straße / Am Gatherhof - (Eintragungen in grüner und violetter Farbe)

Gebiet zwischen der Bochumer Straße, der Straße „Am Gatherhof“ und der geplanten Wittener Straße (Südseite) zwischen der Straße „Am Gatherhof“ und der Bochumer Straße



(Stadtbezirk 6)

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5681/16 - Bochumer Straße / Am Gatherhof - in grüner und violetter Farbe wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des v. g. Bebauungsplanes in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Düsseldorf, 12. Januar 2012
61/12-B-5681/16

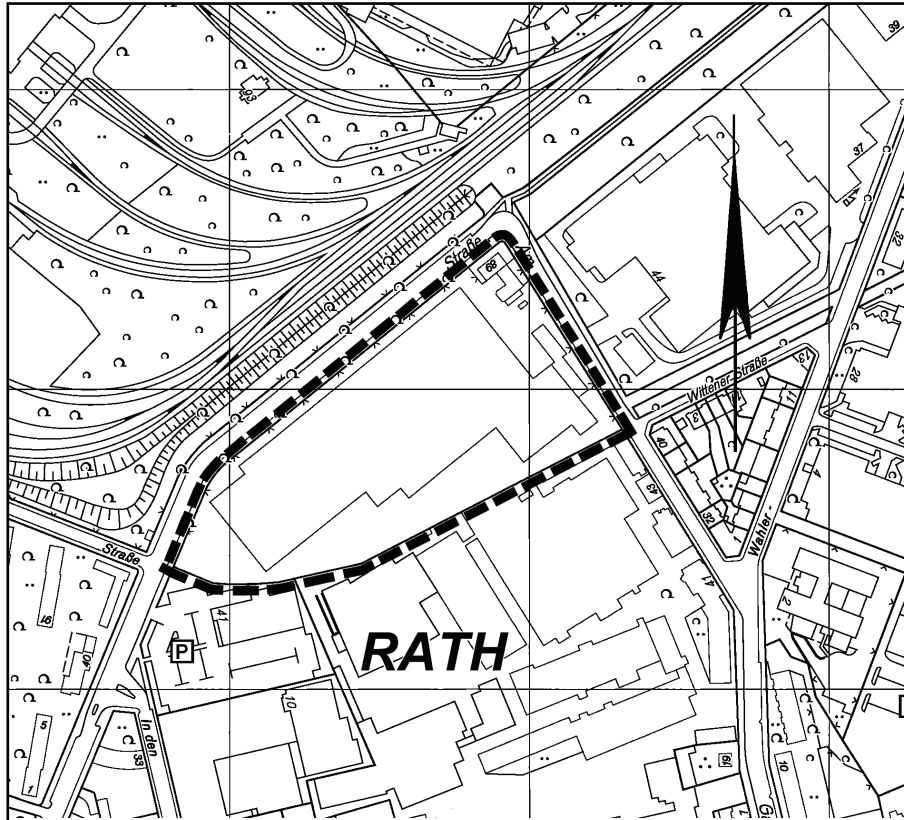
Oberbürgermeister
Dirk Elbers

Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 29.09.2011 als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 155 - Bochumer Straße / Am Gatherhof -

Gebiet zwischen der Bochumer Straße, der Straße „Am Gatherhof“ und der geplanten Wittener Straße (Südseite) zwischen der Straße „Am Gatherhof“ und der Bochumer Straße



(Stadtbezirk 6)

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, 20.12.2011
35.02.01.01-01D-155-540

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 29.09.2011 beschlossene 155. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Linck-Müller

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 20.12.2011 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 12. Januar 2012
61/12-FNP 155

Oberbürgermeister
Dirk Elbers

Kraftloserklärung

Die am 29.07.2007 ausgehändigte Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 1175, ausgestellt auf die Firma Michael Ernst Franz Hohmann, Erkrather Straße 206, 40233 Düsseldorf, gültig bis 28.10.2012, wird gemäß § 17 Abs.5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift der Genehmigungsurkunde wurde am 16.01.2012 ausgestellt.

Der Oberbürgermeister
Amt für Einwohnerwesen

Öffentliche Sitzungen

Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 23. Januar, 14 Uhr,
Rathaus, Marktplatz 1, 1. OG,
Großer Sitzungssaal
Schriftführerin: Dr. Charlotte Beissel,
Tel.: 89-99890

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Dienstag, 24. Januar, 15 Uhr,
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Silke Laqua,
Tel.: 89-93604

Bezirksvertretung 2

Dienstag, 24. Januar, 16 Uhr
Grafenberger Allee 68, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,
Tel.: 23 94 57 02

Bezirksvertretung 7

Dienstag, 24. Januar, 17 Uhr
Rathaus Gerresheim, Neusser Tor 12,
Sitzungssaal
Schriftführer: Robert Siemes,
Tel.: 89-93059

Bezirksvertretung 10

Dienstag, 24. Januar, 16 Uhr
Freizeitstätte Garath, Fritz-Erler-Straße 21,
Arena-Saal, 40545 Düsseldorf
Schriftführer: Wolfgang Gierling,
Tel.: 89-97543

Integrationsausschuss

Mittwoch, 25. Januar, 16 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführer: Jürgen Pfundt,
Tel.: 89-93527

Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 25. Januar, 15 Uhr
Luegallee 65, 3. Etage, Raum 309,
Sitzungssaal
Schriftführerin: Sabine Wingert,
Tel.: 89-93012

Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 25. Januar, 16 Uhr
Münsterstraße 519, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Angela Nagel,
Tel.: 89-93016

Jugendhilfeausschuss

Donnerstag, 26. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Andrea Hellendahl,
Tel.: 89-96478

Anregungs- und Beschwerdeausschuss

Donnerstag, 26. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Marktplatz 1, EG,
Großer Sitzungssaal
Schriftführerin: Beate Kammler,
Tel.: 89-95610

Seniorenbeirat

Freitag, 27. Januar, 10 Uhr
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Sabine Rohstock,
Tel.: 89-95950

Bezirksvertretung 1, Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung, Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Freitag, 27. Januar, 14 Uhr,
gemeinsame Sitzung
Rathaus, Marktplatz 2, Plenarsaal
Schriftführerin: Petra Ihme,
Tel.: 89-96026

Bezirksvertretung 1

Freitag, 27. Januar, 15.30 Uhr
(Uhrzeit abhängig vom Ausgang
der Sitzung im Plenarsaal)
Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal
Schriftführerin: Petra Ihme,
Tel.: 89-96026

Bezirksvertretung 9

Freitag, 27. Januar, 16 Uhr
Benrather Rathaus, Benrodestr. 46,
1. OG, Sitzungssaal
Schriftführer: Wolfgang Wirtz,
Tel.: 89-97127

Jahresabschluss 2010 der Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH hat am 14.06.2011 den Jahresabschluss zum 31.12.2010 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 397.402,03 € aus. Der Jahresfehlbetrag wird aus der Gewinnrücklage entnommen. Somit beträgt der Bilanzgewinn 516.830,43 €.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Benrather Straße 9, 5. OG, im Sekretariat der Geschäftsführung zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Brandenburg WirtschaftsberatungsgmbH, Düsseldorf, hat am 12.05.2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH, Düsseldorf**, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschafts-

vertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter

sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 12. Mai 2011

Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH
Die Geschäftsführer
Dr. Eva-Maria Illigen-Günther
Hans-Jürgen Rang

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen (Parkgebührenordnung) im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 15.12.2011 wird gemäß folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919)
- § 38 b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) sowie
- § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des StVG (GV NRW S. 48 / SGV NRW 92)

für die Landeshauptstadt Düsseldorf als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet folgende allgemeinverbindliche Anordnung erlassen:

§ 1 Gebühren

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch Parkscheinautomaten geregelt ist, werden je Stellplatz Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung wie folgt erhoben:

Zone 1

- 0,45 Euro je angefangene halbe Stunde Mo. – Sa. 9 – 11 Uhr
- 0,95 Euro je angefangene halbe Stunde Mo. – Fr. 11 – 18 Uhr, Sa. 11 – 16 Uhr

Für den Bereich der umschlossen wird von der Fritz-Roeber-Straße, Hofgartenrampe, Maximilian-Weyhe-Allee, Jägerhofstraße, Jacobistraße von Jägerhofstraße bis Alt-Pempelfort, Alt-Pempelfort, Pempelforter Straße, Kölner Straße von Pempelforter Straße bis Ludwig-Erhard-Allee, Ludwig-Erhard-Allee, Bertha-von-Suttner-Platz, Willi-Becker-Allee, Ellerstraße von Willi-Becker-Allee bis Mintropplatz, Mintropstraße, Stresemannplatz, Graf-Adolf-Straße von Stresemannplatz bis Graf-Adolf-Platz, Haroldstraße von Graf-Adolf-Platz bis Apollplatz, Rheinufer einschließlich der genannten Straßenzüge.

Zone 2

- 0,30 Euro je angefangene halbe Stunde Mo. – Sa. 9 – 11 Uhr
- 0,55 Euro je angefangene halbe Stunde Mo. – Fr. 11 – 18 Uhr, Sa. 11 – 16 Uhr

Für den Bereich der umschlossen wird von der südlichen Uerdinger Straße, südlichen Johannstraße, südlichen Heinrich-Erhardt-Straße, südlichen Grashofstraße, südlichen Heinrichstraße zwischen Grashofstraße und Brehmstraße, westlichen Brehmstraße, westlichen Brehmplatz, westlichen Lindemannstraße, westlichen Dorotheenstraße, westlichen Kettwiger Straße, westlichen Werdener Straße, westlichen Kruppstraße von Werdener Straße bis Oberbilker Allee, nördliche Oberbilker Allee von Kruppstraße bis Färberstraße, Bahnlinie bis Rhein, Rhein bis Rheinkniebrücke, Rheinkniebrücke, Rheinalleetunnel, Brüsseler Straße und Theodor-Heuss-Brücke einschließlich der genannten Straßenzüge – ausgenommen die nachfolgend aufgeführte Sonderregelung.

- 0,55 Euro je angefangene halbe Stunde Mo. – So. 11 – 23 Uhr

Für das Gebiet das umschlossen wird von Stromstraße, Ernst-Gnoß-Straße bis Hammer Straße, Hammer Straße, Gladbacher Straße von Hammer Straße bis Völklinger Straße, Völklinger Straße von Gladbacher Straße bis Ernst-Gnoß-Straße, Ernst-Gnoß-Straße von Völklinger Straße bis Stromstraße einschließlich der genannten Straßenzüge.

Zone 3

- 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde Mo. – Fr. 9 – 18 Uhr sowie Sa. 9 – 16 Uhr

Im übrigen Stadtgebiet, soweit dies im Einzelfall nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen erforderlich ist. Ansonsten gilt die Parkscheibenregelung und damit Gebührenfreiheit.

§ 2 Gebühren bei Großveranstaltungen

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr

auf 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 15.12.2011 beschlossene Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen (Parkgebührenordnung) im Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 09. Januar 2012

Oberbürgermeister
Dirk Elbers

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Ergün Durmus, Wäschlacker Weg 13, 40213 Düsseldorf, Mitglied der Fraktion DIE LINKE im Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf, hat am 21.12.2011 mit Wirkung zum 31.12.2011 das Mandat niedergelegt und ist somit aus dieser Vertretung ausgeschieden.

Diese Feststellung ergeht gemäß § 37 Ziffer 2 in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.d. zurzeit gültigen Fassung.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 46a KWahlG binnen eines

Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Düsseldorf, den 12. Januar 2012

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter
Dirk Elbers

Heinrich-Heine-Institut
Landeshauptstadt Düsseldorf

Bilker Str. 12-14

- Archiv
- Bibliothek
- Museum



Heinrich-Heine-Institut

Öffentliche Zustellungen

**Ämt für Einwohnerwesen
(Fahrerlaubnisbehörde):**

der Verfügung vom 05.01.2012, Aktenzeichen 33/53 – 109/12 (981) an Ronny Voigt, zuletzt wohnhaft: Auf'm Rott 43, 40591 Düsseldorf.

der Ordnungsverfügung vom 02.12.2011, Aktenzeichen 33/53 – 539/11 (938) an Erdal Bahadir, zuletzt wohnhaft: Kieshecker Weg 120, 40468 Düsseldorf.

Die Verfügungen können beim Ämt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Ämt für Einwohnerwesen
(Äbt. Kommunale Ausländerbehörde):**

der Verfügung vom 22.12.2011, Aktenzeichen 33/32 – AVA- 238/11 an den brasilianischen Staatsangehörigen Marcos Antonio DE BARROS TEODOSIO, ohne gemeldete Anschrift.

Die Verfügung kann beim Ämt für Einwohnerwesen, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-0040-1339-3 SB 021 vom 08.11.2011 an Olah, Levente Imre, Schweidnitzer Straße 44, 40231 Düsseldorf

des Bescheides 3290-1044-9869-7 SB 017 vom 07.12.2011 an Panteleimoniuk, Natalja, Kurfürstenstraße 30, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 3290-1044-1887-1 SB 017 vom 26.09.2011 an Tamoschat, Marc, Eudenbacher Straße 98, 53639 Königswinter

des Bescheides 3270-0451-0365-8 SB 011 vom 04.01.2012 an Ian Ford, 17 Regency CT, Mickle Trafford, CH2 7QH Chester, Großbritannien

des Bescheides 3280-0378-6696-6 SB 013 vom 14.11.2011 an Bindemann, Bosilijka, Münsterstraße 106, 40476 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0450-0884-1 SB 014 vom 13.12.2011 an El Hasnaoui, Samir, Williambotstraat 1, 00000 Haarlem, Niederlande

des Bescheides 3270-0451-1453-6 SB 022 vom 10.01.2012 an Gilmore, Mark c/o Aero Healthcare, Warwick House Unit 6, rh 13 5 QI Horsham, Großbritannien

des Bescheides 3270-0450-9382-2 SB 062 vom 05.01.2012 an Dale, Philip, 22 Barbridge Roadwathayes Villag O, St57 SB Newcastle-Under-Ly, Großbritannien

des Bescheides 3290-1044-7729-0 SB 057 vom 29.11.2011 an Gur, Müssel, Langehilleweg 169, 3073 BM Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 3270-0450-5820-2 SB 058 vom 29.11.2011 an Carvalho, Jorge, Pcta. Joao De Deus, Drt Massama 14-6, 2745 Queluz, Portugal

des Bescheides 3290-1045-2537-6 SB 111 vom 27.12.2011 an Ayyildiz, Mustafa, Am Gatherhof 19, 40472 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0451-1886-8 SB 120 vom 09.01.2011 an Oztüre, Can, S. Neveres Bul, 35210 Izmir, Türkei

des Bescheides 3290-1044-6995-6 SB 111 vom 05.12.2011 an Ait Si Mhamed, Rachida, Zwalmstraat 11, 1171 Sp Badhoevedorp, Niederlande

des Bescheides 3270-0712-5538-5 SB 122 vom 12.12.2011 an Schneider, Andy AR, Dorpsstraat 71, 6456 AB Binglelade, Niederlande

des Bescheides 3270-0450-6847-0 SB 124 vom 12.12.2011 an Wu, Jun Wie, Linares 9, 47010 Valladolid, Spanien

des Bescheides 3290-3302-4073-2 SB 081 vom 24.10.2011 an Gatis Sadurskis, Moltkestraße 108, 40479 Düsseldorf.

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1–3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Wasserrechtliche Planfeststellung zur naturnahen Umgestaltung der Südlichen Düssel

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2585) zur naturnahen Umgestaltung der Südlichen Düssel in Düsseldorf-Vennhausen und -Eller hier: Erörterungstermin gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) i.d.F. vom 12.11.1999 (GV NW S. 602)

1. Der Erörterungstermin findet statt am

**Mittwoch, dem 08.02.2012 um 13.30 Uhr
im Sitzungssaal (Erdgeschoss),
Brinckmannstr. 5,
40225 Düsseldorf**

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Düsseldorf, 19. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere Umweltschutzbehörde
Im Auftrag
Dr. Bantz

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Georg Blanchard, Kaiser-Wilhelm-Ring 37, 40545 Düsseldorf, wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.d. zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung zum 01.01.2012 als Listennachfolger über die Reserveliste der Partei DIE LINKE für Herrn Ergün Durmus, Wäschlacker Weg 13, 40213 Düsseldorf, zum Mitglied im Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf berufen.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 46a KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Düsseldorf, den 12. Januar 2012

Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter
Dirk Eibers

Deutsche Oper am Rhein

Heinrich Heine Allee 16a

Vorverkauf:
montags bis freitags 11 bis 18.30 Uhr,
samstags 11 bis 13 Uhr
an Sonn- und Feiertagen nur Abendkasse
Telefonische Kartenbestellung
montags bis freitags 9 bis 17 Uhr,
Tel. 8908-211

Anmeldung zur Jägerprüfung 2012

Anträge auf Zulassung zur diesjährigen Jägerprüfung sind bis zum 23.02.2012 bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Ordnungsamt - Untere Jagdbehörde -, 40200 Düsseldorf, einzureichen. Dem Antrag ist ein Führungszeugnis, welches nicht älter als sechs Monate sein darf, beizufügen. Zusätzlich ist der Anmeldung ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern und ein Nachweis, über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur „Kundige Person“ nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 beizulegen.

Der Nachweis über das Schießen mit einer Kurzwaffe darf nicht älter als ein Jahr sein. Der Antrag kann telefonisch unter 0211/89-9 32 56 bestellt werden.

Nach der zur Zeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung beträgt die Prüfungsgebühr für die Jägerprüfung 220,00 € (eingeschränkte Jägerprüfung 110,00 €) zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 €.

Die schriftliche Prüfung wird am 23.04.2012 um 15.00 Uhr abgehalten. Als Termine für die mündlich-praktische Prüfung sind der 24.04.2012 und der 25.04.2012 vorgesehen. Die Schießprüfung beginnt am 26.04.2012 um 13.00 Uhr auf dem Schießstand der KJS Wesel, Geldernsche Str. 443 a, 47506 Neukirchen-Vluyn.

Als Termin für die Nachprüfung wird der 22.08.2012 festgesetzt. Die Gebühr für die Nachprüfung beträgt pro Fach 80,00 € zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 €. Terminänderungen bleiben vorbehalten.

Zur Jägerprüfung kann nicht zugelassen werden, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Düsseldorf hat, bei Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die erforderliche Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung im Sinne des § 17 Bundesjagdgesetz nicht besitzt.

Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
Zimmermann

Ausschreibung einer Schiedsamtstelle

Für den Bezirk 16 - Lierenfeld und Eller - ist die Wahl einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes erforderlich.

Die Schiedsfrau / der Schiedsmann ist nach dem Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes NW in bestimmten Fällen zur gütlichen Beilegung von Strafverfahren und bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten tätig.

Bewerberinnen / Bewerber, die in den Stadtteilen Lierenfeld und Eller ihren ersten Wohnsitz haben und zwischen 30 und 65 Jahren alt sind, können sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes schriftlich bewerben bei der

Landeshauptstadt Düsseldorf
Ordnungsamt
Worringerstraße 111
40210 Düsseldorf

Die Bewerbung muss enthalten:

Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf.

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

1. Der Beschluss vom 14.12.2011 - Ord.-Nr. 1/87 - betreffend die Grundstücke

Gemarkung	Neustadt
Flur	1
Flurstücke	120, 121, 122, 128, 416, 419, 747 und 748

ist am 20.01.2012 unanfechtbar geworden.

2. Der Ergänzungsbeschluss vom 14.12.2011 - Ord.-Nr. 1/87 - betreffend die Grundstücke

Gemarkung	Neustadt
Flur	1
Flurstücke	121 und 122

ist am 20.01.2012 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 20. Januar 2012

Der Vorsitzende
gez. Dr. Wetterau



Landeshauptstadt
Düsseldorf



Pflege braucht Beratung Das Pflegebüro

Wer pflegebedürftig ist, findet in Düsseldorf ein großes Angebot an Dienstleistungen. Das Pflegebüro hilft, eine auf die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse zugeschnittene Lösung zu finden. Die Beratung ist kostenlos und trägerunabhängig.

Rufen Sie an oder kommen Sie vorbei.

■ Telefon 899 899 8

Kontakt

Das Pflegebüro
Amt für soziale Sicherung und
Integration
Willi-Becker-Allee 8, 2. Etage

Montag bis Donnerstag von
9 bis 17 Uhr, Freitag von 9 bis
16 Uhr und nach Vereinbarung

www.duesseldorf.de/senioren